

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.197 vom 30. August 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2019.197](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.197)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.197 du 30 août 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.197 del 30 agosto 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 396 Abs. 1 StPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Mit ihrer Eingabe vom 6. September 2019 hat die Beschwerdeführerin die zehntägige Beschwerdefrist gewahrt.

1.2 Die Legitimation zur Beschwerde setzt gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids voraus. Ein solches ergibt sich daraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, d.h. beschwert ist (Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Auflage, Zürich 2017, Rz. 1458).

### **E. 1.3**

1.3.1 Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin hat insbesondere anzugeben, welche Punkte der hoheitlichen Verfahrenshandlung sie anfecht (Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Diss. Bern 2011, Zürich 2011, Rz. 388). Diesen Erfordernissen ist die Beschwerdeführerin grundsätzlich nachgekommen, indem sie mittels handschriftlicher Eingabe Beschwerde erhoben und ihre diesbezüglichen Gründe erläutert hat. Es gilt hierbei jedoch zu beachten, dass die Anträge der Beschwerdeführerin durch die angefochtene Verfahrenshandlung begrenzt werden. Der Streitgegenstand kann demnach nicht frei bestimmt werden, er wird vielmehr durch die Verfahrenshandlung verbindlich festgelegt (AGE BES.2019.70 vom

### **E. 2**

Aus diesen Erwägungen folgt, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat grundsätzlich die Beschwerdeführerin gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Umstandshalber wird jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.